

ÖSTERREICHISCHE LIGA FÜR MENSCHENRECHTE

A-1070 Wien, Hermannsgasse 9, Telefon 523 63 17 / Fax 523 63 174 / E-mail: office@liga.or.at
<http://www.liga.or.at>

MENSCHENRECHTLICHER BEFUND FÜR ÖSTERREICH 2006

Präsentation:

am Donnerstag, 7.12.2006, 10.00 Uhr

im Presseclub CONCORDIA; Wien I, Bankgasse 8

mit

Mag. Georg Bürstmayr
Rechtsanwalt

Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk
Stellv. Vorsitzender des MR-Beirates

a.o. Univ.-Prof. Dr. Dieter Kolonovits
Experte zu Fragen der Volksgruppen

Moderation: Dr. Elisabeth Ebner
Generalsekretärin der Österreichischen Liga für Menschenrechte

INHALTSVERZEICHNIS

Georg Bürstmayr: Die Verschärfungen im Fremdenrecht

Angela Magenheimer: Die Situation von bi-nationalen Ehe-Paaren

Bernd-Christian Funk: Polizeiliche Übergriffe in Österreich

Barbara Helige: Die verfassungsrechtliche Situation der Staatsanwaltschaft in Österreich

Dieter Kolonovits: Zur zweisprachigen Topografie für autochtone Minderheiten

Klaus Perko: Zur schulischen Integration von Kindern mit Behinderung

80-Jahre – Österreichische Liga für Menschenrechte

Die Österreichische Liga für Menschenrechte bedankt sich bei allen, die beim Erstellen des Menschenrechtsbefundes mitgewirkt haben.

Die Verschärfungen im Fremdenrecht

von Georg Bürstmayr

Das Jahr 2006 hat – mit dem Inkrafttreten des „Fremdenrechtspakets 2005“ – eine der umfangreichsten Novellierungen, ja in Wahrheit eine fast völlige Neukodifikation des österreichischen Fremdenrechts mit sich gebracht.

Rund 300 Bestimmungen wurden in Kraft gesetzt, viele davon ohne jede Übergangsfrist. Das bedeutete nicht nur große Rechtsunsicherheit bei allen Betroffenen und Behörden, sondern vor allem für größere Gruppen von Menschen eine schlagartige Verschlechterung ihrer Rechtsposition – ohne jede Möglichkeit des Rechtsschutzes. Während auf Behördenseite in großer Eile B- und C-Kräfte buchstäblich zwischen Tür und Angel im Verhängen der Schubhaft (die nun immerhin bis zu 10 Monate dauern darf) „geschult“ wurden, fanden sich auf Seiten der Betroffenen z.B. Ehegatten österreichischer Staatsbürger, die – der alten Rechtslage entsprechend – ihre Anträge auf Niederlassungsbewilligung im Inland eingebracht hatten und nun erfuhren, dass sie mangels Übergangsbestimmungen seit 01.01.2006 „illegal“ waren und – Ehe hin oder her – ausreisen mussten, um in der „Heimat“ einen neuen Antrag zu stellen. Fatal war das für jene, deren im Land verbliebene Gatten nicht entsprechend den neuen Bestimmungen genügend Einkommen für zwei aufwiesen. Sie durften nicht wieder einreisen – Bestimmungen, die mit dem Menschenrecht auf Privat- und Familienleben (Art 8 EMRK) nur schwer in Einklang zu bringen sind.

Ähnliches widerfuhr zahlreichen Bewerbern für die österreichische Staatsbürgerschaft: Im Jahr 2005 noch ganz zu recht optimistisch, alle Voraussetzungen erfüllt zu haben, hörten sie wenige Wochen später ein „zurück an den Start“ – auch hier waren Voraussetzungen ohne Übergangsbestimmungen geändert worden, alle noch nicht erledigten Verfahren nach neuem Recht zu erledigen, und das bedeutete unter Umständen: Jahre (!) weiteren Wartens.

„Warten“ ist ein Begriff, der in der fremdenrechtlichen Praxis oft vorkommt. Asylverfahren sind in Summe nicht schneller geworden, beschleunigt hat sich nur das Tempo, mit dem die Antragsteller in Schubhaft genommen werden dürfen und auch werden. Zugleich wurden Rechtsbehelfe im Asylverfahren weitgehend entwertet, indem ihnen die „aufschiebende Wirkung“ genommen wurde. Das bedeute für zahlreiche Asylwerber, dass sie mitten im Verfahren aufgrund einer noch gar nicht rechtskräftigen Entscheidung in einen anderen „Dublin-Staat“ der EU abgeschoben werden, der für ihr Asylverfahren zuständig sein soll. Stellt sich später das Gegenteil heraus, liegt es an ihnen, die Wiedereinreise zu bewerkstelligen.

Was außerhalb Österreichs für solche Asylwerber aussichtslos ist – Rechtsschutz wirksam zu erlangen – ist für sie 2006 auch innerhalb Österreichs ein großes Stück schwerer geworden. Während ihrer Anhaltung in Schubhaft werden sie zwar von „Schubhaftbetreuern“ besucht, diesen ist es aber vom BMI ausdrücklich untersagt, ihre Klienten rechtlich zu beraten oder gar zu vertreten. Sprach- und rechtsunkundig sehen sie sich, oft nach monatelanger Flucht, unmittelbar nach ihrer Ankunft in Österreich wieder hinter Gittern, ohne Perspektive und sinnvolle Beschäftigung, oft ohne Wissen um

Grund und Dauer ihrer Haft, weil ihnen ebenso sprachunkundiges Wachpersonal gegenübersteht, das in den Schubhaftanstalten nur mehr Mängelverwaltung betreiben kann. Die generelle Situation von Schubhäftlingen in Österreich ist deutlich schlechter als jene gerichtlich verurteilter Straftäter, sie wird seit Jahren immer wieder vom CPT ebenso heftig kritisiert wie vom Menschenrechtsbeirat, bislang ohne sichtbare Konsequenzen.

Die zum Teil menschenrechtswidrig zu nennenden Haftbedingungen tun ein Übriges zu einem „Dauerproblem“ in Österreichs Schubhaftanstalten, der weit verbreiteten Selbstbeschädigung und dem Hungerstreik. Erst im Herbst 2006 hat sich ein afrikanischer Häftling, unter den Augen des völlig überforderten Personals, buchstäblich fast zu Tode gehungert, er musste nach seiner – viel zu spät erfolgten – Haftentlassung in Intensivbehandlung aufgenommen werden.

Dieser Vorfall ist symptomatisch für eine Tendenz, die sich im Jahr 2006 noch verstärkt hat: das österreichische Fremdenrecht hat einen Paradigmenwechsel erfahren, weg vom „Menschen“, der im Fremden gesehen wird (und der quasi Leitfigur der Caspar Einemsen Gesetzgebung der 90er Jahre war), hin zu einer mitleidslosen law-and-order-Politik, die immer noch strengere Normen möglichst ausnahmslos exekutiert - hier scheint diese Wendung angebracht.

Mit vollzogen wird diese alles von einer durch die großen Reformen der letzten Jahre grundlegend remilitarisierten Sicherheitspolizei, der gegenüber Fremde praktisch keines der in Österreich sonst geltenden Grundrechte mehr haben: die Exekutive in Uniform darf im Vollzug des Fremdenrechts perlustrieren, Räume und Gepäck durchsuchen, beschlagnahmen, festnehmen, all dies ohne jeden richterlichen Befehl. Die fremdenpolizeilichen Behörden wiederum verhängen nach wie vor Schubhaften von bis zu 10 Monaten mit Formularbescheiden, manche ein Referent einer Bezirkshauptmannschaft verantwortet solcherart in einem Jahr wohl mehr Freiheitsentzüge als ein Strafrichter in einem Jahrzehnt.

Dass das alles „notwendig“ ist, ist zum juristischen mainstream geworden. Fast alle dieser Maßnahmen in der Legistik und in der Praxis werden von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts durchgewunken, die Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern, zuständig für die gerichtliche Kontrolle der Schubhaft, vollziehen auch diese Kontrolle mit zunehmend spürbarem Widerwillen. Grund- und menschenrechtliche Überlegungen findet man in ihren Entscheidungen zur Schubhaft seltener, als vermutet werden könnte. Gemeinsam ist diesen öffentlichen Gerichten allerdings, dass die Wichtigkeit, ja die zentrale, unverzichtbare Bedeutung der Einhaltung fremdenrechtlicher Vorschriften immer mehr und mehr betont wird, fast so, als würden Himmel und Erde einzustürzen drohen, wo immer irgend gegen sie verstoßen wird.

Der – rabiat zu nennende – Versuch, das politische Ziel der „Nullzuwanderung“ um jeden Preis zu erreichen, hat aber auf ganz anderem Gebiet auch paradoxe Konsequenzen: selbst für jene sogenannten „Schlüsselkräfte“, die mit hohem Gehalt und akademischer Ausbildung zur Förderung des Wirtschaftsstandortes – so definiert es das Gesetz – beitragen, um die Österreich also eigentlich offensiv werben müsste, gibt es in Wien und Niederösterreich deutlich zu wenig „Quotenplätze“.

Resultat: internationale Konzerne, die in Wien gerne ihre Osteuropazentrale, eine Fabrik oder sonst was errichtet oder erweitert hätten, mussten das halbe Jahr 2006 darauf warten, ob ihre Manager und in Österreich unersetzbaren Fachkräfte im Jahr 2007 – vielleicht - einreisen und hier arbeiten dürfen. Manche Firmen werden das nur einmal tun - ein beträchtlicher Standortnachteil für Ostösterreich gegenüber Bratislava, Budapest oder Prag, in Zeiten der Globalisierung.

Die rechtliche Schlechterstellung von Nicht-EU-Ausländern in Österreich ist nicht neu, sie hat sich im Jahr 2006 allerdings beschleunigt und vertieft. Diese weitere Beschneidung einer ganzen Gruppe in ihren Grund- und Menschenrechten legt aber auch den Grundstein für jenen menschenrechtlichen Super-Gau, wie er in Österreich 2006 zum ersten Mal bekannt wurde, nachdem mehrere Polizeibeamte einen afrikanischen Häftling nicht bloß misshandelten, sondern folterten (und dafür zu Strafen verurteilt wurden, die als skandalös milde empfunden wurden). „Um einen Menschen foltern zu können, musst du aufhören, ihn als Mensch zu sehen“ ist eine alte Faustregel der präventiven menschenrechtlichen Arbeit.

Das Fremdrechtspaket 2005 trägt an zu vielen Stellen dazu bei, dass Menschen nur mehr als „Fremde“, als „Gefahr“, als „Objekt“ gesehen, verstanden und verwaltet werden – Österreichs „erster Fall von Folter“ war auch die logische Folge genau davon. Und er wird sich, wenn diese Grundtendenz von der Politik nicht begriffen und geändert wird, wiederholen.

Mag. Georg Bürstmayr ist Rechtsanwalt in Wien, Vertragsanwalt von „Netzwerk Asylanwalt“ und Leiter einer Kommission des Menschenrechtsbeirates.

Das seit 1.1.2006 geltende Fremdenrecht und die Auswirkungen auf binationale Paare

von Angela Magenheimer

Seit dem 1.1.2006 erleben binationale Ehepaare in Österreich Horrorszenarien. Viele Ehepaare sind von der gewaltsamen Zerreiung bedroht.

Nahezu tglich erreichen mich verzweifelte Anrufe und Emails. Ehepaare haben Angst auseinander gerissen zu werden, stehen finanziell am Abgrund, EhepartnerInnen werden in Schubhaft genommen – die Angst macht sich in den Wohnzimmern binationaler Ehepaare breit.

Laut Statistik Austria betrug der Anteil binationaler Eheschlieungen im Jahr 2005 rund 25 Prozent, davon wurden rund 8000 Ehen zwischen sterreicherInnen und Nicht – EU BrgerInnen geschlossen. Die binationale Ehe und Lebensgemeinschaft ist also lngst kein Randgruppenphnomen mehr. Bis zum Jahreswechsel waren binationale Ehepaare den sterreichischen gleichgestellt. Der Drittstaatsangehrige, konnte aus dem Inland den „Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Wahrnehmung der Familiengemeinschaft in sterreich“ (besser bekannt als die so genannte Niederlassungsbewilligung), bei der Fremdenpolizei stellen.

Zugleich waren diese drittstaatsangehrigen Ehegatten vom Auslnderbeschftigungsgesetz (AuslBG) ausgenommen, d.h. durften jeder Form der Erwerbsttigkeit nachgehen. Die Praxis, Asylwerber zur Zurckziehung des Asylantrags aufzufordern, hatte keine rechtliche Grundlage, war aber unschdlich. Was soviel heit wie: nach der Hochzeit beantragte man eine Niederlassungsbewilligung, konnte sofort arbeiten und konnte sich dann auf das Abenteuer Familiengrndung und Eheleben einlassen wie alle anderen sterreicherInnen auch.

Seit 1.1.2006 darf man den Antrag nur mehr aus dem Inland stellen wenn man: „ohne Umgehung der Grenzkontrolle eingereist und hier legal aufhltig ist“ (§ 21 Abs. 2 NAG). Andernfalls sind Antrge persnlich aus dem Herkunftsregion zu stellen (§ 5 NAG iVm §§ 19 und 21 NAG) – also z. B. aus dem Staat, vor dem Asylwerber geflchtet sind, um in sterreich Schutz zu suchen.

Eine Arbeitserlaubnis erhlt man nur mehr nach Erteilung des Aufenthaltstitels, und der sterreichische Ehepartner muss ein Einkommen von rund 1056 Euro netto nachweisen knnen, um den Aufenthaltstitel zu bekommen. Der genaue Schlssel betrgt 1056 Euro plus Wohnungsmiete minus 230 Euro (= freie Station)

Anträge aus dem Jahr 2005 wurden offensichtlich, aus welchen Gründen auch immer, bei der Fremdenpolizei liegengelassen und ab 1.1. den zuständigen Bezirksbehörden übergeben worden. (Die zuständige MA35 in Wien spricht von rund 8000 Fällen, die im Jänner unbearbeitet an sie übergeben wurden.)

Die Praxis zur Aufforderung zur Zurückziehung des Asylverfahrens im Jahr 2005 erwies sich ab 1.1.2006 als äußerst gefährlich, da die EhepartnerInnen allein durch die Tatsache der Ehe nicht mehr vor Schubhaft und Abschiebung geschützt sind. Die ersten Fälle von Schubhaft, sowie eine erfolgte Abschiebung sind uns bekannt! Das Argument des Innenministeriums, das bei Zurückziehung des Asylverfahrens offensichtlich keine Gefahr oder Verfolgung im Heimatland des Asylwebers besteht, ist nahezu lächerlich, da dies von den Behörden ja ausdrücklich gefordert wurde. Mittlerweile warten etliche Menschen die den Antrag auf Niederlassung noch im Jahr 2005 gestellt haben schon über 16 Monate und länger auf die Erteilung, davon schon fast 12 Monate in Staatlich erzeugter Illegalisierung.

Für viele Paare ist es unmöglich, die erforderlichen 1056 Euro zu erbringen, da die nicht österreichischen EhepartnerInnen nicht arbeiten dürfen, und viele ÖsterreicherInnen verdienen die Summe schlichtweg nicht - auch bei 40-Stunden Jobs. StudentInnen sind gezwungen ihr Studium zu beenden um entsprechend zu verdienen, auch Mütter mit wenigen Monate alten Babys müssen wieder voll ins Berufsleben einsteigen was das für ihre Kinder bedeutet kann man sich vorstellen.

Standesämter sind dazu verpflichtet Anmeldungen zur Eheschließung von binationalen Eheleuten der Fremdenpolizei zu melden. Scheinehen/ Aufenthaltsehen Kontrollen werden schon nach der Bestellung des Aufgebots und noch vor der Eheschließung durchgeführt. Wenn sich der Drittstaatsangehörige da bereits illegal im Lande aufhält wird sofort, noch vor der Hochzeit, Schubhaft verhängt. Uns sind Fälle bekannt wo die Verhaftung am Standesamt direkt vor der Hochzeit passierte.

In einem Rechtgutachten der Universität Salzburg sprechen Dr. Akyürek und Univ. Prof. Feik klar von InländerInnendiskriminierung. Da Personen Drittstaaten die mit EU – BürgerInnen verheiratet sind und in Österreich leben weitaus mehr Rechte genießen als Angehörige von ÖsterreicherInnen.

Zusammenfassend einige Auswirkungen des Fremdengesetzes auf in Österreich lebende Menschen

- unmöglich machen von Familienplanung
- enorme psychische Auswirkungen durch: leben in (staatlich erzeugter) Illegalisierung, unerträgliche Verfahrensdauer, erzwungene Erwerbslosigkeit
- bewusste Gefährdung von Menschenleben durch die Praxis der Auslandsantragstellung

- massive Einmischung des Staates in das Privatleben binationaler Paare durch Ehekontrollen
- hohe finanzielle Belastungen
- Trennungen von Familien, Kinder haben nicht mehr das Recht auf beide Elternteile
- Einschränkung der Beruflichen und Universitären Bewegungsfreiheit von ÖsterreicherInnen
- keine Wahlfreiheit von Beziehungs und Lebensmodellen.

Initiative: Ehe ohne Grenzen

Aufgrund der persönlichen Betroffenheit gründete Angela Magenheimer Anfang Februar 2006 die Initiative: Ehe ohne Grenzen. Derzeit sind darin rund 200 vom Fremdenrecht betroffene Paare Österreichweit vernetzt. Neben dem Austausch der Paare über rechtliche Neuigkeiten und Beratungen finden nun seit April 2006 wöchentliche Kundgebungen vor dem Innenministerium statt. Die Innenministerin war bis jetzt nicht zu einem persönlichen Gespräch mit der Initiative bereit.

Am 13.12.2006 wird der Initiative: Ehe ohne Grenzen im Parlament der Ute Bock Preis für Zivilcourage von SOS Mitmensch verliehen.

Polizeiliche Übergriffe in Österreich

von Bernd-Christian Funk

Der österreichische Menschenrechtsbeirat hat sich – wie in den Jahren davor – auch 2006 mit polizeilichen Übergriffen befasst, sie durch seine Kommissionen untersucht, Berichte erstellt und Empfehlungen beschlossen. Besonders drastisch war das Fehlverhalten von Polizeiorganen gegenüber Bakary J., der gefoltert wurde und dadurch schwere Körperverletzungen erlitten hat. Die Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates an die Adresse der Frau Bundesministerin für Inneres sind auf der homepage unter <<http://www.menschenrechtsbeirat.at>> veröffentlicht.

Übergriffe haben viele Gesichter. Sie reichen von verbalen Aggressionen über körperliche Misshandlungen ohne äußerlich sichtbare Folgen bis zur Gefährdung und Beeinträchtigung von Gesundheit und Leben – manchmal auch durch unterlassene Hilfe oder vorenthaltene medizinische Versorgung.

Die Menge der geschehenen polizeilichen Übergriffe einschließlich der Dunkelziffern dürfte über längere Zeit in etwa gleich bleibend sein. Statistiken sagen wenig aus, weil das Verhältnis von Bekanntem zu Unbekanntem nicht feststeht – „wir können nicht sehen was wir nicht sehen, wenn wir sehen was wir sehen“ (Niklas Luhmann). Diese Barriere ist unübersteigbar. Aus diesem Grund sollen Schilderungen von Einzelfällen und Quantifizierungsversuche unterbleiben. Stattdessen soll der Frage nach gesellschaftlichen Präventions- und Reaktionsmustern bei polizeilichen Übergriffen nachgegangen werden.

Ein Programm gerechten und wirksamen Schutzes der Menschenrechte erfordert mehr und anderes als funktionierende rechtliche Vorkehrungen und Instrumente. Der Fall Bakary J. hat dies deutlich gezeigt. Die Tatsachen wurden geklärt – auch unter Mitwirkung einer für Ermittlungen in solchen Fällen eigens eingerichteten Sondereinheit des Innenministeriums. Die Verantwortlichen wurden gerichtlich verurteilt – wenn auch zu sehr milden Strafen, rechtskräftig mit Rechtsmittelverzicht der Staatsanwaltschaft.

Mit den üblichen, auf Sanktionen verengten juristischen Denkmustern nicht zu erfassen sind die Perspektiven der Vorbeugung und Genugtuung. Es geht um Fragen der Verantwortung im Vorfeld und im Nachhang von Menschenrechtsverletzungen. Und es geht dabei vor allem um Unterlassungen, die als solche weniger gut sichtbar sind als menschenrechtswidriges Handeln: Wie ist es möglich, dass Polizeibeamte bei Problemeinsätzen eingesetzt und mit Verantwortung ausgestattet werden, die dieser Aufgabe nicht gewachsen sind? Welche (Mit-)Verantwortung hat die Organisation? Auf welchen Ebenen? Besteht in Bezug auf die eingesetzten Exekutivorgane ein Organisations-, Auswahl- oder Überwachungsverschulden?

Diese Fragen zu beantworten, wäre für eine umfassende Aufarbeitung der Ereignisse in der Perspektive dessen, was Menschenrechte bedeuten und fordern, von wesentlichem Interesse. Die auf

Sanktionen ausgerichteten Instrumente des Straf-, Disziplinar- und Haftungsrechts reichen nicht aus, um den Erfordernissen der menschenrechtlichen Prävention Genüge zu tun. Rechtliche Sanktionen haben erfahrungsgemäß keine besonders starke Präventivkraft. Eben diese zu entwickeln und zu stärken, ist eine wesentliche Bedingung für einen Zugewinn an realer Kultur der Menschenrechte.

Sanktionen sind kein Surrogat für eine vorbeugende Bereinigung struktureller und institutioneller Grundlagen, die den Nährboden für Menschenrechtsverletzungen bilden. Unangemessene Sanktionen – in diesem Fall in einem massiven Untermaß – begünstigen das Entstehen von Scheinlösungen als Folgen der in der Sozialpsychologie bekannten fünf klassischen Fehlleistungen: Verdrängen, Verschieben, Verleugnen, Unterdrücken und Pseudo-Rationalisieren.

Defizite an menschenrechtlicher Aufarbeitung bestehen auch auf der Folgenseite. Ein umfassender Menschenrechtsschutz, wie er von völkerrechtlich verbindlichen Regelwerken verlangt wird, verlangt abgesehen von Sanktionen und über diese hinaus gehend eine Bereinigung der Folgen von Menschenrechtsverletzungen. Das bedeutet volle materielle und ideelle Genugtuung für jene, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen geworden sind. Handelt es sich um Polizeübergriffe, so hat der Staat von sich aus für Aufklärung und Folgenbeseitigung zu sorgen. Das Maß seiner Verantwortung steht in einer proportionalen Relation zur Art und Schwere der geschehenen Übergriffe.

Der Staat ist diesbezüglich mit einer Anbots- und Bringschuld in Pflicht genommen. Wenn – wie das in Österreich der Fall und seit langem bekannt ist – das bestehende Staatshaftungsrecht nicht ausreichend ist, um eine umfassende Folgenbeseitigung zu ermöglichen, so sind komplementäre kompensatorische Leistungen anzubieten und gegebenenfalls auch zu erbringen, die einen Folgeausgleich so weit wie möglich garantieren. Dazu gehört etwa auch eine offizielle Entschuldigung als ein wichtiges Zeichen der Missbilligung geschehenen Unrechts. Ebenso das Anbot materieller Hilfe, speziell auch zur Beseitigung oder Milderung von Traumatisierungsfolgen.

Kompensatorische Leistungen nach Menschenrechtsverletzungen sind prinzipiell ohne Aufrechnung zu erbringen. Sie unter Hinweis auf Unrecht des Opfers, das keinen Zusammenhang mit dem geschehenen Übergriff hat, zu relativieren oder gar auszuschließen, würde erneutes Unrecht schaffen.

Wirft man einen Blick auf bekannt gewordene und nachgewiesene Übergriffe, so sind in den meisten Fällen Schwächen im System des Menschenrechtsschutzes festzustellen. Sie betreffen vor allem die Prävention und den Folgeausgleich von Menschenrechtsverletzungen. Zwischen den Regulativen des staatlichen Rechts und den Leitgedanken des Menschenrechtsschutzes bestehen Differenzen, ebenso wie im Verhältnis zwischen den Anforderungen des internationalen und den realen Möglichkeiten des staatlichen Rechts.

Da und dort könnten neue rechtliche Regelungen zur Verkleinerung von Differenzen beitragen. So könnte zum Beispiel der Tatbestand der Folter, wie er in internationalen Konventionen umschrieben ist, in einen entsprechenden Tatbestand des staatlichen Rechts transformiert werden. Das Schaden

ausgleichende Regime des Amtshaftungsrechts könnte durch gesetzliche Maßnahmen verbessert werden, etwa durch nicht prohibitive Regelungen von Ansprüchen der Opfer von Übergriffen.

Im internationalen Menschenrechtsschutz fest verankert, in der staatlichen Rechtsanwendungspraxis aber vielfach noch wenig bekannt sind Fürsorge- und Leistungspflichten der Polizei gegenüber Menschen, die hilflos und schutzbedürftig sind. Diese Pflichten bestehen unabhängig von gegenbeteiligtem Unrecht. Es ist jedenfalls menschenrechtswidrig, wenn benötigte medizinische Versorgung unterbleibt oder vorenthalten wird. Wahrnehmungen der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates weisen darauf hin, dass es bei amtsärztlichen Diensten Fehleinschätzungen der Verantwortung für medizinische Hilfe gibt.

Menschenrechtsschutz erfordert mehr als Unterlassen von Übergriffen. Die Vorenthaltung von Hilfe, das Verfehlen von Prävention, Mängel bei der Gewährleistung des gebotenen ideellen und materiellen Schadensausgleiches können dazu führen, dass Übergriffe indirekt begünstigt und im Nachhinein legitimiert oder bagatellisiert und somit zu Menschenrechtsverletzungen „zweiter Ordnung“ werden.

Der Staat darf die Grenze zwischen Recht und Unrecht nicht überschreiten – gleichgültig wie stark ein wirklicher oder vermeintlicher Effizienzdruck zur Versuchung von Grenzüberschreitung beitragen mag. Der Staat beansprucht ein Gewaltmonopol, er verbietet private Selbsthilfe. Ihm ist die Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit rechtlich zur Pflicht gemacht. „Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit“. So heißt es in Art 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Staat trägt sowohl rechtlich als auch moralisch eine höhere Verantwortung für das Unterbleiben von Menschenrechtsverletzungen, für Vorbeugung und Folgeausgleich, als der Einzelne.

Übergriffe von Polizeiorganen sind Einzelereignisse. Als solche unterliegen sie den Gesetzen statistischer Wahrscheinlichkeit und können nicht ein für allemal ausgeschlossen werden. Eine andere Dimension erhalten sie, wenn sie durch Verengung, Verharmlosung, Relativierung eine durch das System getragene und dieses beeinflussende Funktion gewinnen. Die Gefahr einer in diese Richtung weisenden Verdichtung und Konsolidierung ist im Jahre 2006 in Österreich nicht nennenswert kleiner geworden.

Abschließend die Kernbotschaft komprimiert: polizeiliche Übergriffe dürften in Österreich nach wie vor nicht an der Tagesordnung sein. Vieles weist aber darauf hin, dass es mit der Vorbeugung und Folgenbewältigung nicht zum Besten steht.

Univ.Prof. Dr. Bernd Christian Funk ist Professor am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien und stellvertretender Vorsitzender des Menschenrechtsausschusses.

Die verfassungsrechtliche Situation der Staatsanwaltschaft in Österreich

von Barbara Helige

Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrung der Menschenrechte in Österreich. Die dritte Staatsgewalt bezieht ihre Legitimation nicht zuletzt aus der Kontrollfunktion gegenüber der Regierung bzw. Verwaltung. Ist die Unabhängigkeit der Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit der Richterinnen und Richter in der Verfassung umfassend geregelt, so lässt doch die strukturelle Abgrenzung der Gerichtsbarkeit von der Exekutive zu wünschen übrig. Diesbezüglich ist Österreich europaweit im Hintertreffen. Ein Beispiel für diese Abhängigkeit, die sich letztlich zum Nachteil derjenigen, die der Gerichtsbarkeit anvertraut sind, auswirken können, stellt die derzeitige Struktur der Staatsanwaltschaft dar:

Die Staatsanwaltschaften agieren seit über 150 Jahren als Justizorgan. Ihre Aufgabe hat sich allerdings in den letzten 30 Jahren massiv verändert. Bis dahin lag ihr Tätigkeitsbereich im Wesentlichen in der Vertretung der Anklage. Aufgrund des Legalitätsprinzips ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, streng nach dem Gesetz vorzugehen, weshalb der Ermessensspielraum im Bereich der Anklage sehr eng ist. Seit den 80-er Jahren hat sich die Situation allerdings deutlich verändert. In den 80er-Jahren sind die Diversionsregelungen des Drogenstrafrechts, des Jugendstrafrechts sowie die diversionsnahe Regelung des § 42 StGB den Staatsanwälten übertragen worden. Im Jahr 1999 führte schließlich eine Strafprozessnovelle die Diversionsregelung des allgemeinen Strafrechtes ein. All diesen Regelungen ist gemeinsam, dass die Staatsanwaltschaft nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen auf die Strafverfolgung verzichten kann, was eine breitflächige Durchbrechung des Legalitätsprinzips bedeutet und den Staatsanwälten eine umfassende richterähnliche Kompetenz zuweist. Tatsächlich werden seit dem Jahr 2000 annähernd gleich viele Strafverfahren diversionell erledigt wie mit der Anklage zu Gericht gebracht. Mit dem beschlossenen aber noch nicht in Kraft getretenen Gesetz über die Novellierung des strafprozessualen Vorverfahrens ist ein weiterer Paradigmenwechsel in der Form eingetreten, dass Herr des Vorverfahrens nunmehr der Staatsanwalt ist und dass der Untersuchungsrichter nur mehr Kontrollorgan gegenüber der Staatsanwaltschaft ist. Damit leitet der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren in einem deutlich gewachsenen Verantwortungsbereich. Die Staatsanwälte erwerben damit Entscheidungskompetenzen, die jenen der Gerichte schon sehr nahe kommen. Obwohl sich damit die staatsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft dramatisch änderte, wurde dem im Organisationsrecht in keiner Weise Rechnung getragen. Nicht nur, dass durch die hierarchische Gliederung der Staatsanwaltschaft der Bundesminister für Justiz im Wege des Weisungsrechts in all diesen Bereichen politisch Einfluss nehmen kann, ihm kommt auch im Dienst- und Organisationsrecht der Staatsanwälte eine überaus mächtige Position zu. Ganz im Gegensatz zu der abgesicherten Stellung der Richterschaft, die schon in der Verfassung geschützt ist, gibt es derlei für die Staatsanwälte nicht. Ganz im Gegenteil bemerkt man immer wieder Tendenzen der Bundesregierung, die Abhängigkeit eher zu verschärfen denn zu mildern. So fanden diese

Bestrebungen des Bundeskanzleramtes zuletzt in dem Vorhaben ihren Niederschlag, die Staatsanwälte in das geplante Bundesmitarbeitergesetz zu überführen und damit einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu unterwerfen, das niemals eine Absicherung wie die Definitivstellung bieten kann. Damit wäre nicht einmal mehr die Unkündbarkeit verlässlich gesichert. Was das für ein Strafverfahren bedeutet, an dem hohes politisches Interesse besteht, vermag man sich vorzustellen. Auch die gemeinsame Ausbildung zum Richter oder Staatsanwalt würde dadurch unmöglich. Die vom Gesetz aber verlangte objektive Haltung des Staatsanwaltes, die von ganz entscheidender Bedeutung z.B. bei Diversionsmaßnahmen ist aber durch die gemeinsame Ausbildung und - häufig - die Vergangenheit als Richter geprägt. Ob damit nicht auch dem vereinzelt vorgetragenen Wunsch, Polizeibeamte zu Staatsanwälten umzuschulen, Vorschub geleistet werden soll, ist zu hinterfragen. Eine Eingliederung der Staatsanwaltschaft in das Bundesmitarbeitergesetz hätte für die Strafgerichtsbarkeit damit insgesamt außerordentlich negative Folgen.

Es ist ganz im Gegenteil das Bekenntnis der Politik zu einer Struktur der Staatsanwaltschaft zu fordern, die der neuen Verantwortung im Strafverfahren gerecht wird und als wichtigstes Zeichen eine Verankerung der Staatsanwaltschaft als Justizorgan sui generis in der Verfassung vorsieht. Diese Verankerung in der Verfassung muss darüber hinaus eine Modernisierung des Organisationsrechtes der Staatsanwaltschaft ermöglichen und zum Ziel haben, sodass Abhängigkeiten zurückgedrängt werden. Die derzeitige Situation, die bei der staatsrechtlichen Absicherung des Justizorgans Staatsanwaltschaft kaum europäisches Niveau erreicht, bedarf dringend einer Änderung.

Dr. Barbara Helige ist Präsidentin der Richtervereinigung und Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte.

Zur zweisprachigen Topografie für autochtone Minderheiten

Dieter Kolonovits

I. Fragestellung

Meine Aufgabe ist es, die Situation im Bereich der Umsetzung der zweisprachigen Topographie für die autochthonen Minderheiten (Volksgruppen iSd Art 8 Abs 2 B-VG; § 1 Abs 2 VolksgruppenG) in aller Kürze in den Blick zu nehmen. Aufgrund der monatelang geführten Diskussion zur sog. „Ortstafelfrage“, soll sich diese Stellungnahme auf die Lage der slowenischen Minderheit in Kärnten konzentrieren. Dabei möchte ich zwei Fragen ansprechen: Die erste betrifft, das Problem, dass trotz des grundlegenden „Ortstafelerkenntnisses“ des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) aus dem Jahr 2001 (VfSlg 16.404/2001), wonach deutlich mehr zweisprachige Ortstafeln nach dem Staatsvertrag von Wien in Kärnten notwendig wären, eine entsprechende Umsetzung bis heute (November 2006) nicht erfolgt ist. Spätere Erkenntnisse des VfGH, die diese Position bestätigt haben, konnten daran kaum etwas ändern (II.). Als zweiten Punkt möchte ich darauf hinweisen, dass bei der aktuellen Diskussion ein zusätzlicher Aspekt zu wenig Beachtung findet: Nämlich, dass die nach dem StV gebotene zweisprachige Topographie mehr bedeutet, als die jedenfalls typischerweise darunter fallenden Ortstafeln. Im Rahmen einer Lösung der „Ortstafelfrage“ sollte auch dieser Punkt im Sinne einer vollständigen Umsetzung des StV von Wien Beachtung finden. (III.)

II. Umsetzungsprobleme im Hinblick auf zweisprachige Ortstafeln

Die zentrale Regelung betreffend die zweisprachige Topographie - als ein Instrument des Minderheitenschutzes¹ - findet sich in **Art 7 Z 3 zweiter Satz des Staatsvertrages von Wien** (StV v Wien) aus dem Jahr 1955. Art 7 Z 3 steht innerstaatlich **in Verfassungsrang** und bestimmt im hier maßgeblichen Zusammenhang in seinem ersten Satz, dass in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung die slowenische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen wird. In solchen Bezirken sind - nach dem zweiten Satz – die **Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur** sowohl in slowenischer Sprache wie in Deutsch zu verfassen. Es geht bei Art 7 Z 3 zweiter Satz in der Hauptsache nicht um den Gebrauch der Minderheitensprache durch die einzelnen Minderheitsangehörigen (wie nach dem ersten Satz)², sondern in erster Linie um einen **Schutz der Minderheit als solche, also als Gruppe**, indem durch die zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften auf ihr Siedlungsgebiet und ihre

¹Zum Minderheiten- und Volksgruppenschutz in Österreich siehe zB *Kolonovits*, Die rechtliche Situation der kroatischen und slowenischen Volksgruppe in Österreich, *Europa Ethnica* (1996) 99; *Kolonovits*, Sprachenrecht in Österreich (1999); *Öhlinger*, Der Verfassungsschutz ethnischer Minderheiten in Österreich; in *Koja-FS* (1998) 371; *Sturm*, Der Minderheiten- und Volksgruppenschutz, in: *Machacek/Pahr/Stadler* (Hrsg), *Grundrechte und Menschenrechte in Österreich*, Bd 2 (1992) 77.

²Näher *Kolonovits*, Kommentar zu Art 7 Z 2 - 4 StV Wien, Rz 85 ff, mwN, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), *Kommentar zum Bundesverfassungsrecht* (7. Lfg, 2005); siehe aaO, Rz 79, zu dem in ständiger Rsp des VfGH anerkannten Grundrecht des einzelnen Minderheitsangehörigen auf Gebrauch seiner Sprache im Verkehr mit Behörden nach Art 7 Z 3 erster Satz StV von Wien.

Präsenz aufmerksam gemacht wird.³ Der VfGH hat in seiner grundlegenden Entscheidung in VfSlg 16.404/2001 („Ortstafelerkenntnis I“) in diesem Sinn betont, dass die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur „der Allgemeinheit Kenntnis geben sollen, dass hier eine ins Auge springende -- verhältnismäßig größere -- Zahl von Minderheitsangehörigen lebt“ (so zB auch der VfGH in VfSlg 17.416/2004 und VfGH 12. 12. 2005, V 64/05).

Ein **grundlegendes Rechtsschutzdefizit** besteht darin, dass Art 7 Z 3 zweiter Satz StV v Wien von der Volksgruppe⁴ als solcher, die er vor allem schützen soll, nicht durchgesetzt werden kann; diese Bestimmung räumt auch **keine subjektiven Rechte** des einzelnen Volksgruppenangehörigen ein, sondern enthält nach der zutreffenden Auffassung des VfGH⁵ „eine **völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich** bzw. einen **an ihre Organe gerichteten "Auftrag"** topographische Aufschriften und Bezeichnungen in der solcherart gebotenen Weise, also zweisprachig, "zu verfassen". Im **Grundrechts-Ausschuss des Ö-Konvent** wurden – unter anderem vom Verfasser - **Vorschläge**⁶ erarbeitet, um die **Rechtsdurchsetzung** von Minderheiten-Schutzgarantien, die wie die zweisprachige Topographie auf die Gruppe als solche abstellen, zu gewährleisten; diese wurden aber bisher nicht realisiert.

Der Mangel eines subjektiven Rechts auf zweisprachige Topographie **erklärt** auch den - auf den ersten Blick etwas ungewöhnlich anmutenden - **Weg, auf dem die „Ortstafelfrage“** vom Beschwerdeführer **an den VfGH herangetragen** wurde: Er ließ sich im Ortsgebiet einer Ortschaft, die seiner Ansicht nach in verfassungswidriger Weise nicht mit zweisprachigen Ortstafeln gekennzeichnet war, wegen zu hoher Fahrgeschwindigkeit bestrafen, und bekämpfte den Strafbescheid im Instanzenzug und schließlich vor dem VfGH. Dadurch wurde der VfGH – mehr als 50 Jahren nach Inkrafttreten der Vorschrift - in die Lage versetzt von Amtswegen die entsprechenden Durchführungsvorschriften zur zweisprachigen Topographie zu prüfen: Er kam in seinem ersten **Ortstafelerkenntnis aus 2001** (Ortstafel von St. Kanzian)⁷ - auf das Wesentliche zusammengefasst - zum Ergebnis, dass zweisprachige Ortstafeln in Ortschaften mit etwa 10% slowenisch sprechender Wohnbevölkerung aufzustellen wären, und hob die entgegenstehenden Durchführungsvorschriften im VolksgruppenG und in der slowenischen TopographieV der BReG, BGBl 1976/398, die auf etwa 25%

³ Ähnlich bereits *Unkart*, Ein Beitrag zur Auslegung des Art 7 StV v Wien, ÖJZ 1974, 91 (hier zitiert nach dem Abdruck in: *Unkart/Glantschnig/Ogris*, Zur Lage der Slowenen in Kärnten, 1984, 29), der ausführt, dass die Vorschriften den Zweck haben, es der Minderheit als Volksgruppe zu ermöglichen, ihre Präsenz, ihr Vorhandensein nach außen zu dokumentieren (aaO, 39).

⁴ Die Volksgruppe ist nicht von der Rechtsordnung derzeit nicht als juristische Person anerkannt, kann daher auch nicht Rechte geltend machen; vgl zur Problematik der in Österreich de lege lata nicht durchsetzbaren „kollektiven“ Rechten der Gruppen als solcher zB *Kolonovits* (FN 1), Sprachenrecht 525 ff, mwN.

⁵ Vgl VfSlg 17.416/2004.

⁶ Siehe näher *Kolonovits*, Fragen des Minderheitenschutzes in Österreich und aktuelle Diskussion im Österreich-Konvent. Textvorschlag für einen umfassenden Minderheitenschutzartikel, in Amt der Kärntner Landesregierung (Hrsg.), Kärnten Dokumentation, Bd 20/21, 2006, 105 – 138; siehe auch den Ausschussbericht des Ausschusses 4 (Grundrechtskatalog) unter der Leitung von O. Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian *Funk* und die dort veröffentlichte „Synopsis: Rechte der Volksgruppen“ als Anlage D, zum Bericht des Ausschusses 4 Grundrechtskatalog vom 3. 6. 2004 (10/AUB-K) mit Aktualisierungen im Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4 vom 22.11.2004 im Internet unter <http://www.konvent.gv.at>

⁷ VfSlg 16.404/2001.

abstellten, auf.⁸ Für eine Reparatur setzte der VfGH eine **Frist bis 31.12.2002**. Aber anstelle einer allgemeinen Umsetzung⁹ – nach der Regelungssystematik nahe liegender Weise durch eine Erlassung einer neuen Topographie-Verordnung der Bundesregierung, die in Orientierung an der Begründung des VfGH die zusätzlichen Ortschaften zu umfassen hätte - hagelte es **nur vehemente Kritik und Polemik**¹⁰ vom Kärntner Landeshauptmann. Die Minderheitsangehörigen haben, daher versucht in **neuerlichen Verfahren**, diese Frage an den VfGH heranzutragen: Dieser hat Ende **2005** in einem weiteren Erkenntnis seine Position bestätigt, und es für geboten erachtet, dass die BH Völkermarkt die zweisprachige Ortsbezeichnung (im konkreten Fall: „Bleiburg“ und „Bleiburg-Ebersdorf“) – solange keine Durchführungsvorschriften ergangen sind – in eigener Verantwortung unmittelbar aufgrund des Art 7 Z 3 zweiter Satz Wien festlegt.¹¹ In Reaktion darauf wurde vom Kärntner Landeshauptmann eine „Ortstafel-Volksbefragung“ initiiert, die zutreffend als rechtswidrig qualifiziert¹² und schließlich von der Landeswahlbehörde nicht zugelassen wurde. Die betroffenen **Ortstafeln** wurden dann aber nicht zweisprachig aufgestellt, sondern wieder nur einsprachig, um einige Meter **versetzt**. In einem neuerlichen Verfahren auf Antrag der Volksanwaltschaft hat der VfGH die den einsprachigen Ortstafeln zu Grunde liegenden Verordnungen als **rechtswidrige Umsetzung des Erkenntnisses von 2005** im Juni **2006** (Bleiburg und Ebersdorf II)¹³ aufgehoben. Als „Umsetzung“ dieses Erkenntnisses wurden schließlich vom Kärntner Landeshauptmann in den betroffenen Fällen deutschsprachige **Ortstafeln mit (kleinen) Zusatzschildern** auf denen sich die slowenische Bezeichnung findet, präsentiert.¹⁴ Auch diese Variante, die nicht als Umsetzung des StV von Wien angesehen werden kann, da sie der gebotenen Gleichwertigkeit der Aufschriften in deutscher und slowenischer Sprache nicht Rechnung trägt, wurde von der Volksanwaltschaft neuerlich angefochten; das **Verfahren** ist **anhängig**.¹⁵ Weiters sind seit 26.6.2005 **zahlreiche** weitere Verfahren beim VfGH zur Frage von zweisprachigen Ortstafeln in verschiedenen Ortschaften Kärntens als sog „**Prüfungsbeschlüsse**“¹⁶ anhängig, die – aufgrund der bereits erwähnten Rechtsschutzproblematik – wiederum nur über

⁸Vgl näher *Kolonovits* (FN 2) Rz 91; sehr kritisch Winkler, *Winkler*, Zweisprachige Ortstafeln und Volksgruppenrechte, 2002, 46.

⁹Siehe im Einzelnen zu den verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten *Kolonovits*, Ortstafelerkenntnis“ (VfGH 13. 12. 2001, G 213/01, V 62, 63/01) – Umsetzung möglich? Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (JAP) 2001/2002, 187.

¹⁰Siehe die Nachweise etwa unter www.politikportal.at oder <http://oesterreich.orf.at/kaernten/stories/72083/> (mit allen Artikeln, die zur Ortstafelfrage seit Juli 2005 erschienen sind).

¹¹VfGH 12.12.2005, V 64/05; siehe näher *Kolonovits*, Aktuelles Erkenntnis des VfGH (12.12.2005, V 64/05) zur Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten, *migralex* 1/2006, 38.

¹²Vgl im Einzelnen *Funk*, Kärntner Ortstafelkonflikt – Zulässigkeit einer Volksbefragung, *migralex* 2006, 74.

¹³VfGH 26.6.2006, V 20-22/06 ua; siehe auch den zugrunde liegenden Antrag der VA (VA 4-BKA/06 vom 31. 3. 2006) unter www.volksanw.gv.at. In diesem Antrag findet sich auch eine chronologische Darstellung der Ereignisse in Kärnten.

¹⁴Dies obwohl seit 1.7.2006 eine neue Topografieverordnung-Kärnten, BGBl II 2006/245 in Kraft getreten ist, die – zusätzlich zu den bisher verordneten – jedenfalls diese beiden Ortsbezeichnungen erfasst.

¹⁵Siehe den Antrag auf Verordnungsanfechtung der VA (VA BD 16-BKA/06 vom 17.10.2006) veröffentlicht unter www.volksanw.gv.at. In diesem Antrag findet sich ebenso eine chronologische Darstellung der Ereignisse in Kärnten.

¹⁶Siehe die „Prüfungsbeschlüsse“ zu zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten veröffentlicht auf der Homepage des VfGH unter <http://www.vfgh.gv.at> unter der Rubrik „Prüfungsbeschlüsse“ (zB VfGH 26.6.2006, V 52-53/06 betreffend die Prüfung der Ortsbezeichnung von „Loibach“).

Beschwerden gegen Strafbescheide wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet anhängig gemacht werden konnten.

Es ist also – gerechnet ab dem ersten Ortstafelerkenntnis von Ende 2001 (VfSlg 16.404/2001 – bis heute (November 2006) in einem **Zeitraum von 5 Jahren keine Lösung der Ortstafelfrage erfolgt** trotz der geschilderten Verfahren vor dem VfGH¹⁷. Die gebotene **allgemeine Umsetzung** des Art 7 Z 3 zweiter Satz StV v Wien unter Beachtung der Rsp des VfGH könnte durch eine Verordnung der BReg oder auch durch einfaches Bundesgesetz (zB Änderung des Volksgruppengesetzes) erfolgen; der Vorteil dieser Lösung wäre, dass die Kontrolle durch den VfGH erhalten bliebe. Der Weg über eine Verfassungsbestimmung (und damit die Ausschaltung der Kontrolle des VfGH) ist nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn der StV von Wien und die Rsp des VfGH beachtet und nicht eingeschränkt werden, nicht gegen den geschlossenen Willen der Minderheit (ausgedrückt durch ihre repräsentativen Organisationen) vorgegangen wird (es handelt sich um Minderheitenschutz-Vorschriften) und wenn zusätzliche Rechtsdurchsetzungsmechanismen – wie etwa im Ö-Konvent vorgeschlagen – geschaffen werden, für welche die Verfassungsform notwendig ist. Diesen **Anforderungen** hat der im **Juli 2007** vorgeschlagenen **Entwurf**¹⁸ **für eine Verfassungsbestimmung nicht genügt**. Es ist zu hoffen, dass die damalige Diskussion und die verschiedenen Verbesserungsvorschläge aufgegriffen und in naher Zukunft eine Lösung der Ortstafelfrage erzielt werden kann. Dabei müsste auch noch der unter III. kurz darzustellende Aspekt, dass zweisprachige Topographie mehr bedeutet als Ortstafeln beachtet werden.

III. Zweisprachige Topografie bedeutet mehr als zweisprachige Ortstafeln

Der Begriff der zweisprachig zu verfassenden „Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur“ iSd des Art 7 Z 3 zweiter Satz StV v Wien wird in der **Praxis** (also etwa internen Verwaltungserlassen) **sehr eng**¹⁹ ausgelegt und im Wesentlichen nur auf Ortstafeln und Wegweiser bezogen. Einen aktuellen Anlass²⁰ herausgreifend, soll auf diese Problematik am Beispiel des Streits um Aufschriften auf öffentlichen Gebäuden im Siedlungsgebiet der Volksgruppe (zB auf Gemeindeämtern, Schulen und Gerichten) hingewiesen werden, die bei vollständiger Umsetzung des StV von Wien auch zweisprachig zu gestalten wären (III.)

Art 7 Z 3 zweiter Satz StV Wien garantiert unter Berücksichtigung der ebenso authentischen fremdsprachigen Texte („topographical terminology and inscriptions“; „la terminologie et les inscriptions topographiques“; „топографическая терминология и надписи“) **umfassend**, dass die

¹⁷ Vgl zuletzt sehr instruktiv *Jabloner*, Am Rande des Rechtsstaates, ZfV 2006, 426.

¹⁸ 848/A 22. GP (Volksgruppengesetz), abrufbar im Internet unter auf der Homepage des Parlamentes (<http://www.parlament.gv.at>); vgl auch 849 A/ 22. GP.

¹⁹ *Kolonovits* (FN 2), Rz 92.

²⁰ Aktuell ist auf einen Streit um die zweisprachige Beschriftung des „Gemeindeamtes Feistritz ob Bleiburg“ hinzuweisen: Vgl die Zusammenfassung eines Rechtsgutachtens des Verfassers zum Thema „Verpflichtung zu zweisprachigen Aufschriften auf Amtsgebäuden in deutscher und slowenischer Sprache - dargestellt am Beispiel des Amtshauses der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg“ vorgestellt bei einer Pressekonferenz in Klagenfurt am 20.10.2006 im Internet unter <http://www.elnet.at/mut/article.php?sid=546> (19.11.2006).

topographische Terminologie der slowenischen und der kroatischen Sprache -- neben jener in deutscher Sprache -- in den entsprechenden „Verwaltungs- und Gerichtsbezirken“ iSd Art 7 Z 3 heranzuziehen ist, also nicht nur slowenische bzw. kroatische Ortsnamen (iS von Namen von Ortschaften) sondern auch sonstige topographische Bezeichnungen (etwa Flussbezeichnungen, Berg- und Flurnamen) in den Minderheitensprachen zu führen sind.²¹ Da der Begriff der „Bezeichnungen ... topographischer Natur“ weit zu verstehen ist, ist nicht davon auszugehen, dass der damit im systematischen Zusammenhang stehende Begriff der „Aufschriften ... topographischer Natur“ eng auszulegen ist: Es handelt sich um **alle „Aufschriften“, die einen topographischen Bezug aufweisen, dh etwa auf Orte, Flüsse, Berge** hinweisen. Art 7 Z 3 zweiter Satz nimmt bei den dem Staat zurechenbaren Aufschriften keine Einschränkung danach vor, wo diese Aufschriften im Einzelnen angebracht werden. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat sich in seinem Erkenntnis in VfSlg 16.404/2001 aufgrund des konkreten Anlasses nur mit den Aufschriften auf „Ortstafeln“ beschäftigt, hat dabei aber zu erkennen gegeben, dass er neben diesem „typischen“ Fall auch andere Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur unter Art 7 Z 3 StV Wien subsumieren könnte: Nach einer Anmerkung von *Holzinger*²² etwa „auf Amtsgebäuden oder in Landkarten“. Die in der Rsp des VfGH entwickelte Auslegung zum „Ziel und Zweck“ der Aufschriften nach Art 7 Z 3 StV v Wien, nämlich dass diese der Allgemeinheit Kenntnis geben sollen, dass hier eine ins Auge springende Zahl von Minderheitsangehörigen lebt, gebietet es, die **Aufschrift auf einem öffentlichen Gebäude** (etwa „Gemeinde Feistritz ob Bleiburg“) insgesamt zusätzlich in Slowenisch kundzumachen. Diese ist geradezu prädestiniert dafür, der Allgemeinheit davon Kenntnis zu geben, dass in der Gemeinde des Sitzes der Behörde oder Dienststelle Slowenen leben; dies ist zumindest in gleicher Weise anzunehmen, wie dies der VfGH in ständiger Rsp für den Fall der Ortstafeln im Sinne der StVO vertritt.

Ao. Univ.Prof. Dr. Dieter Kolonovits ist am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht tätig.

²¹Vgl *Kolonovits* (FN 2), Rz 93 f.

²²*Holzinger*, Die Rechte der Volksgruppen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, FS Adamovich, 2002, 193 (221); so auch *Kolonovits* (FN 2), Rz 96.

Integration von Kindern mit Behinderung in der Schule

Durch bisherige Novellen zum Schulpflichtgesetz und zum Schulorganisationsgesetz wurde ab dem Schuljahr 1993/94 die Integration behinderter Kinder durch gemeinsamen Unterricht in den allgemeinen Schulen (Volksschule, Hauptschule, AHS-Unterstufe) bis zur 8. Schulstufe ermöglicht. Hierbei handelt es sich um eine **soziale Integration**; dies bedeutet, dass alle Kinder im gemeinsamen Klassenverband sitzen, aber bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs individuell nach den für sie angemessenen Lehrplänen unterrichtet werden. Die Weiterführung dieses gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nicht behinderter Kinder ab der 9. Schulstufe ist jedoch immer noch ausständig.

Dieser Zustand steht im Widerspruch zur (1997 erlassenen) Verfassungsbestimmung, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf und die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens gewährleistet sein muss (Art. 7 Abs. 1 B-VG). Derzeit ist für behinderte Kinder und Jugendliche (abgesehen von Körper- und Sinnesbehinderungen) ein gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe II, die vor allem für die Berufsvorbereitung große Bedeutung hat, nicht vorgesehen.

Es ist daher dringend zu fordern, nach jahrelangem Stillstand die nötigen gesetzlichen Maßnahmen zu treffen. Behinderte Schülerinnen und Schüler müssen auch ab der 9. Schulstufe die Möglichkeit haben, sich frei für den Besuch jeder Schulart (Polytechnische Schule, berufsbildende mittlere und höhere Schulen, AHS, Sonderschule) zu entscheiden. Dabei sind sie durch innere Differenzierung des Unterrichtes und die Ausstattung der Schule mit den entsprechenden personellen und sachlichen Ressourcen nach ihren individuellen Talenten und Bedürfnissen zu unterrichten und zu fördern, so dass sie die für sie bestmöglichen Teilqualifikationen erlangen können.

Dr. Klaus Perko, Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte und ehemals im Landesschulrat Steiermark tätig.

80-Jahre - Österreichische Liga für Menschenrechte

Die Österreichische Liga für Menschenrechte, Österreichs ältester Menschenrechtsverein, wurde 1926 als Teilorganisation der Föderation der Menschenrechtsligen (mit Sitz in Paris) gegründet, also zu einer Zeit, als Menschenrechte noch nicht als Recht verbrieft waren. Schon damals traten politisch denkende und humanistisch eingestellte Menschen verschiedener politischer Zuordnung, verschiedener Berufsgruppen öffentlich für ihre Überzeugung ein, dass jeder Mensch in seiner Menschenwürde geschützt werden muss, dass sich jeder Staat für die Einhaltung von klar definierten und international übereingekommenen Grundrechten des Menschen verpflichten muss und Demokratie und Rechtsstaatlichkeit die Basis für jegliches friedliche Zusammenleben bilden.

Geschichte - Kontinuität

Die ersten Liga-Mitglieder waren somit Vordenker im Sinne der Menschenrechte und im Widerstand gegen Totalitarismus und Antisemitismus. 1934 wurde der Verein aufgelöst, viele der Liga-Mitglieder wurden während des Nationalsozialismus mit großen Repressalien konfrontiert, viele überlebten das Regime nicht. Die Wiedergründung der Österreichischen Liga für Menschenrechte 1946 stand ganz im Zeichen der Opfer des Nationalsozialismus und des Umganges mit der Vergangenheit. Das historische Bewusstsein ist der Österreichischen Liga für Menschenrechte geblieben. Sie versucht auch in aktuellen Fragestellungen, geschichtliche Entwicklungen nicht außer Acht zu lassen und erinnert immer wieder daran, dass Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit eine ganz wesentliche Errungenschaft für dieses Land sind.

Informieren - Sensibilisieren

Die Österreichische Liga für Menschenrechte setzt sich für die Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte ein – und umfasst dabei thematisch gesehen den gesamten Bogen der Allgemeinen Menschenrechtsdeklaration. Besonderes Augenmerk richtet sie auf die Situation in Österreich und in der Europäischen Union. Sie greift dabei ganz bewusst Themen auf, die im politischen Alltag wenig Gehör finden, jedoch wesentlich sind für ein friedliches gesellschaftliches Zusammenleben. In ihrer Öffentlichkeitsarbeit versucht sie zu sensibilisieren: Was bedeuten Menschenrechte für den konkreten Alltag, was für andere Menschengruppen, wo findet Diskriminierung statt? Und versucht mit diesen Fragestellungen auch auf andere – fremde – Lebensrealitäten aufmerksam zu machen. Das Herzstück der Öffentlichkeitsarbeit ist dabei - neben Diskussionsveranstaltungen, Symposien und kulturellen Veranstaltungen – das preisgekrönte Menschenrechtsmagazin LIGA.

Vernetztes Arbeiten

Die Österreichische Liga für Menschenrechte lebt von ihren Netzwerken. Sie arbeitet nicht nur eng vernetzt mit wissenschaftlichen und karitativen Organisationen, NGOs und Behörden zusammen, sie steht auch aktiv in internationalen Netzwerken. So wurde sie als Mitglied und österreichische Beobachtungsstelle der UN-akkreditierten Föderation der internationalen Menschenrechtsligen (FIDH) mit Sitz in Paris gegründet. Seit 2002 arbeitet die Liga zudem stark vernetzt mit den neuen und beitrittswerbenden EU-Staaten zusammen. Sie initiierte und betreut das „NGO-Netzwerk: Mitteleuropa“.

Orientierungshilfe

Die Österreichische Liga für Menschenrechte steht allen Ratsuchenden als Anlaufstelle bei individuellen Problemen im Bereich von Menschenrechten und bietet Orientierungshilfe. Sie bietet Kontakt zu spezialisierten NGOs oder Rechtsanwälten. Die Liga nimmt aber auch bei sozialen Härtefällen immer wieder eine vermittelnde Rolle im Umgang mit Behörden ein.